

Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2016

Donnerstag, den 03.11.2016

Nummer 826

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	1
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	3
Öffentliche Ausschreibung § 12 Abs. 2 VOL/A hier: Leasing eines Fahrzeuges	4
Ergänzungssatzung Nr. VI gemäß § 34 Abs. 4 BauGB – OT Dörghausen	5
Ergänzungssatzung Nr. VII gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – OT Dörghausen	6
Städtebauliches Entwicklungskonzept „Stadtumbaugebiet Hoyerswerda“	7
Teileinziehung Parkplatz Nr. 413, Einsteinstraße	9
1. Änderung der Planfeststellung für das Bau- vorhaben „B96 Ortsumgehung Hoyerswerda“, betrifft Nordabschnitt	11
Veröffentlichung eines Aufgebotes (Zeißig)	12
Informationen / Informacije	
Stellenausschreibung Fachbereichsleiter/in Bürgeramt	13
Fundsachen vom September 2016	13
Fahrgastbefragung im Verkehrsverbund Oberelbe	14
Schüleraustausch USA und Großbritannien	15
Modellvorhaben „Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität in ländlichen Räumen“	16

Bekanntgabe des in der 03. (außerordentlichen) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 20.10.2016 gefassten Beschlusses

Die Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie im Internet auf der Seite www.hoyerswerda.de → Einwohner → Stadtrat in der Ratsinformation für Bürger.

Der Stadtrat befürwortet die Mitarbeit des Oberbürgermeisters in der LAUSITZRUNDE.

Über die Ergebnisse der Beratungen berichtet der Oberbürgermeister regelmäßig im Stadtrat.

Beschluss-Nr.: 0405-I-16/229/03ao

Bekanntgabe der in der 25. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 25.10.2016 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschloss die Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO.

Beschluss-Nr.: 0406-I-16/230/25

Der Stadtrat beschloss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die beigefügte Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda (Anlage 2) zu veranlassen.

Beschluss-Nr.: 0381-I-16/231/25

Der Stadtrat beschloss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die beigefügte Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Integra Hoyerswerda GmbH (Anlage 2) zu veranlassen.

Beschluss-Nr.: 0389-I-16/232/25

Der Stadtrat beschloss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die beigefügte Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Zoo, Kultur und Bildung Hoyerswerda gemeinnützige GmbH (Anlage 2) zu veranlassen.

Beschluss-Nr.: 0395-I-16/233/25

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Der Stadtrat beschloss:

Herr Steffen Grigas wird von seiner Funktion als Geschäftsführer der Energie Erzeugungsgesellschaft Hoyerswerda mbH abberufen.

Beschluss-Nr.: 0396-I-16/234/25

Der Stadtrat beschloss:

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda bestellt, vorbehaltlich der noch ausstehenden rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Gesellschaftsvertrages der Integra Hoyerswerda GmbH, gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Integra Hoyerswerda GmbH in den Aufsichtsrat folgende Vertreter:

1. Herr Oberbürgermeister Skora
2. Frau Florian
3. Herr Haenel
4. Herr Fiebig
5. Herr Kregelin

Beschluss-Nr.: 0407-I-16/235/25

Der Stadtrat beschloss:

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda bestellt die Stellvertreter des zeitweilig beratenden Ausschusses „Kreisreformverträge“ gemäß §§ 42, 43 SächsGemO sowie § 12 Abs. 4 Hauptsatzung der Stadt Hoyerswerda widerruflich in nachfolgender Besetzung:

Stellvertreter Fraktion

1. Herr Schmidt CDU-Fraktion
2. Herr Widera CDU-Fraktion
3. Herr Lossack Fraktion DIE LINKE
4. Herr Schütze Fraktion DIE LINKE
5. Herr Zeidler Fraktion Freie Wähler StadtZukunft
6. Herr Jahnel SPD-Fraktion
7. Herr Renner Fraktion Aktives Hoyerswerda

Beschluss-Nr.: 0409-I-16/236/25

Der Stadtrat beschloss die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda.

Beschluss-Nr.: 0379-I-16/237/25

Der Stadtrat beschloss:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Interessengemeinschaft Bahnhof Hoyerswerda eine Maßnahmevereinbarung - Vertrag über die Sanierung des Bahnhofes Hoyerswerda zu schließen.

Die zuwendungsfähigen Kosten entsprechend der vorläufigen Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages (Stand 16.02.2016) betragen maximal 285.525 €. Die Maßnahmevereinbarung wird für den Zeitraum 2016 bis 31.12.2018 geschlossen.

Beschluss-Nr.: 0399-I-16/238/25

Der Stadtrat beschloss:

1. Der Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „Stadtumbaugebiet Hoyerswerda“ – Fortschreibung 2016 wird in der Fassung vom 20.09.2016 bestätigt.

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „Stadtumbaugebiet Hoyerswerda“ – Fortschreibung 2016 öffentlich auszulegen und die vom Prozess der nachhaltigen Stadtentwicklung Betroffenen sowie die öffentlichen Aufgabenträger entsprechend den Festsetzungen des Baugesetzbuches §§ 4 und 4a zu beteiligen.

Beschluss-Nr.: 0403-I-16/239/25

Der Stadtrat beschloss:

Der Antrag der Eigentümer vom Januar 2016 auf Änderung bzw. Streichung des § 3 (Bauverpflichtung) des städtebaulichen Vertrages vom 18.01./11.01.2008 zwischen der Stadt Hoyerswerda und den Eigentümern der Grundstücke Friedrichsstraße 22 wird abgelehnt.

Beschluss-Nr.: 0393-I-16/240/25

Der Stadtrat beschloss:

1. Für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen der Stadt Hoyerswerda kommt weiterhin der § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung zur Anwendung.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine entsprechende Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG auf Beibehaltung des alten Rechtsstandes bezüglich der Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt Hoyerswerda rechtzeitig vor dem 31.12.2016 abzugeben.

3. Sofern ersichtlich wird, dass ein früherer Wechsel zum neuen Recht erforderlich wird bzw. sinnvoll erscheint, ist der Stadtrat erneut im Rahmen einer Beschlussfassung einzubeziehen.

Beschluss-Nr.: 0385-I-16/241/25

Der Stadtrat beschloss:

Der Einstellungsstopp wird für die Einstellung von zwei Schulhausmeistern aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 0394-I-16/243/25

Der Stadtrat beschloss den Umgliederungsvertrag.

Beschluss-Nr.: 0400-I-16/244/25

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Der Stadtrat beschloss:

1. Überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen

1.1. Überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen wie folgt:

Produktsachkonto	Bezeichnung	Betrag
DK 2000/ 12600001.42712901	Berufsfeuerwehr/ betriebsärztliche Untersuchungen	8.000 €
DK 2000/ 12600002.42712901	Freiwillige Feuerwehren/ betriebsärztliche Untersuchungen	8.000 €
DK 2000/ diverse Produkte/Dienstaufwendungen für Beamte		300.000 €
Konto:40110000		
DK 2000 gesamt		316.000 €

1.2. Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen nach Ziffer 1.1. wie folgt

Produktsachkonto	Bezeichnung	Betrag
11111000.42712901	DK 2003/ Personalverwaltung/ betriebsärztliche Untersuchungen	16.000 €

**im Weiteren - ohne Deckung -
Beschluss-Nr.: 0390-I-16/242/25**

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 25.10.2016 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder die

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda beschlossen.

Artikel 1 (Änderungen)

§ 12 Beratende Ausschüsse

wird wie folgt neu gefasst:

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. der Finanzausschuss
2. der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss
3. der Ausschuss für Stadtentwicklung

(2) Der Finanzausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie weiteren zwölf Mitgliedern des Stadtrates. Die Zuständigkeit des Finanzausschusses umfasst nachfolgende Aufgabengebiete:

1. die Vorberaterung zur Erstellung der Haushaltsatzung und des Haushaltsplanes,
2. die Vorberaterung zum Haushaltsstrukturkonzept einschließlich Reporting,

3. die Vorberaterung des Jahresabschlusses.

(3) Der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und weiteren zwölf Mitgliedern des Stadtrates sowie neun sachkundigen Einwohnern. Die Zuständigkeit des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. die Vorberaterung aller Schul-, Kultur- und Sportangelegenheiten,
2. soziale Angelegenheiten und Angelegenheiten der Gleichstellung von Mann und Frau, der Familie und ihrem sozialen Umfeld,
3. Angelegenheiten der Ausländer, Asylbewerber, Vertriebenen, Aussiedler und Flüchtlinge.

(4) Der Ausschuss für Stadtentwicklung besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und weiteren zwölf Mitgliedern des Stadtrates sowie acht sachkundigen Einwohnern. Die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. die Vorberaterung aller Angelegenheiten der langfristigen Stadtentwicklung (z.B. Integriertes Stadtentwicklungskonzept, Leitbild, Marketingkonzept),
2. die Vorberaterung aller Angelegenheiten der stadtteilbezogenen Entwicklung (SEKo, Stadumbauprozess).

(5) Der Stadtrat kann zu einzelnen Angelegenheiten zeitweilige beratende Ausschüsse bilden.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 15 Jugendstadtrat

§ 15 Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

(1) In der Stadt Hoyerswerda wird ein Jugendstadtrat gebildet, der die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Stadt Hoyerswerda gegenüber den Organen der Stadt und der Stadtverwaltung vertritt. Ein Mitglied des Jugendstadtrats kann als sachkundiger Einwohner in den Schul-, Kultur- und Sozialausschuss gewählt werden.

§ 16 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

§ 16 Abs. 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoyerswerda, den 26.10.2016

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 Abs. 2 VOL/A)

Leasing eines Kraftfahrzeuges mit feuerwehrtechnischer Ausstattung für die Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda

Vergabenummer: II/37/16/19-VOL

a) zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle / zuschlagserteilende Stelle / Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:

Stadt Hoyerswerda
Fachbereich Innerer Service und Finanzen
Zentrale Vergabestelle
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda
Telefon: 0 35 71/45 61 51
Telefax: 0 35 71/45 78 61 51
E-Mail: carmen.skora@hoyerswerda-stadt.de

b) Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1, Satz 1 VOL/A

c) Form der Einreichung:

schriftlich bei der unter a) aufgeführten Stelle

d) Art, Umfang und Ort der Leistung:

Art:

Leasing eines Kraftfahrzeuges mit feuerwehrtechnischer Ausstattung für die Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda

Umfang:

Leasing über 60 Monate einschließlich Wartung und Verschleißreparaturen

Ort der Leistungserbringung:

Stadt Hoyerswerda, Fachbereich Feuerwehr

e) Losweise Vergabe:

nein

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- f) **Zulassung von Nebenangeboten:** nein
- g) **Lieferzeitraum:** bis spätestens 17.02.2017
- h) **Stelle für die Anforderung der Verdingungsunterlagen:**
Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich:
SDV Vergabe GmbH
Tharandter Straße 35
01159 Dresden
Die Vergabeunterlagen sind bestellbar unter www.evergabe.de
Auskünfte zur Bestellung erteilt SDV Vergabe GmbH, Tel.: 0351-4203-1444.
- i) **Ablauf Angebotsfrist / Bindefrist:**
Angebotsfrist: 08.11.2016, 10.45 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist: 16.12.2016
- j) **geforderte Sicherheitsleistungen:** Keine
- k) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Verweisung auf die Vorschriften:**
Die Zahlungen erfolgen nach den Regelungen der VOL/B.
- l) **Geforderte Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bieter:**
Vordruck "Eigenerklärung" mit den darin geforderten

Erklärungen(Eintragung Gewerbezentralregisterauszug/ Verfehlungen / Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Sozialbeiträgen / Mitgliedschaft Berufsgenossenschaft / Besitz Gewerbeerlaubnis / Eintragung Handelsregister / Erklärung über Ausführung vergleichbarer Leistungen / Einsatz Nachunternehmer / Solvenz / Liquidität / Einhaltung Mindestlohngesetz und Arbeitnehmerentendegesetz / gültige Betriebshaftpflichtversicherung

Die Vergabestelle wird für den Bieter, der den Auftrag erhalten soll, zur Bestätigung seiner Erklärung einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister anfordern.

m) Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten:

Papierform der Vergabeunterlagen:

8,35 EUR zzgl. 19 % MwSt.

(Bestellnummer 023251A00, Vergabe-Nr. II/37/16/19-VOL). Bestellung nur im Internet unter www.evergabe.de/vu. Das Entgelt wird nicht erstattet. Die Bezahlung erfolgt durch SEPA-Lastschriftmandat, Kreditkarte (VISA, MasterCard) oder auf Rechnung. Leistungsverzeichnisse ggf. auf CD-ROM.

Elektronische Form der Vergabeunterlagen: **0,00 EUR;** abrufbar mit kostenpflichtigem Zugang unter www.evergabe.de.

n) Zuschlagskriterien:

100 Prozent Preis

Klarstellungs- und Abrundungssatzung OT Dörghausen nach § 34 Abs. 4 BauGB

Ergänzungssatzung Nr. VI gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – OT Dörghausen und Veranlassung zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB

Der vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 24. (ordentlichen) Sitzung am 27.09.2016 bestätigte und zur Auslegung bestimmte Entwurf zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung, hier Ergänzungssatzung Nr. VI gemäß § 34 Abs. 4 BauGB – OT Dörghausen, einschließlich Begründung in der Fassung vom August 2016 liegt

vom 07.11.2016 bis einschließlich 08.12.2016

im Lichthof, Altes Rathaus Hoyerswerda, Markt 1

während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch

8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag

8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Freitag

8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Entsprechend den Vorgaben des § 89 Abs. 2 SächsBO i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. VI mit seiner Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Dazu kann jedermann beim Fachdienst Stadtplanung des Fachbereiches Bau während der Öffnungszeiten für den Bürgerverkehr

Montag 8.30 – 12.00 Uhr

Dienstag 8.30 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag 8.30 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr

Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

über den Inhalt der Ergänzungssatzung Nr. VI in der Fassung August 2016 Auskunft erlangen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Der Bereich der Ergänzungssatzung Nr. VI umfasst einen Ausschnitt im Ortsteil Dörghenhausen zwischen der Straße Am Elstergrund und dem Scheunenweg. Die Baufläche soll geringfügig erweitert werden, um hier die Errichtung eines Wohngebäudes mit Doppelgarage zu ermöglichen.

Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen, da mit der angestrebten Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. VI keine Vorhaben, welche in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgelistet sind, berührt werden. Es sind auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern, die unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB benannt wurden, zu erkennen. Entsprechend § 3 Abs. 3 BauGB wird vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe und des notwendigen Ausgleichs wurde eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Die Bilanzierung ist in die Begründung zur Ergänzungssatzung Nr. VI integriert.

Im Zusammenhang mit der Ergänzungssatzung Nr. VI wird für die Änderungsfläche ein Ausgliederungsverfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet „Lauta – Hoyerswerda - Wittichenau“ gem. § 20 Abs. 4 SächsNatSchG durchgeführt. Des Weiteren wird auch die entsprechende Anpassung des Flächennutzungs-

planes gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2, 3. Hs. BauGB erforderlich.

Mit der öffentlichen Auslegung kann zu den Inhalten des Entwurfs der Ergänzungssatzung Nr. VI und seiner Begründung Stellung genommen werden. Parallel hierzu wird der Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. VI und die Begründung auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda <http://www.hoyerswerda.de> ins Internet gestellt. Auch hier können Sie sich über den Pfad <<Einwohner>> <<Rathaus aktuell>> <<Öffentliche Beteiligungen>> mit den Inhalten des Entwurfs der Ergänzungssatzung Nr. VI und seiner Begründung vertraut machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- nicht fristgemäß, erst nach der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung Nr. VI nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.
- ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Klarstellungs- und Abrundungssatzung OT Dörghenhausen nach § 34 Abs. 4 BauGB

Ergänzungssatzung Nr. VII gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – OT Dörghenhausen und Veranlassung zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB

Der vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 24. (ordentlichen) Sitzung am 27.09.2016 bestätigte und zur Auslegung bestimmte Entwurf zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung, hier Ergänzungssatzung Nr. VII gemäß § 34 Abs. 4 BauGB – OT Dörghenhausen, einschließlich Begründung in der Fassung vom August 2016 liegt

vom 07.11.2016 bis einschließlich 08.12.2016

im Lichthof, Altes Rathaus Hoyerswerda, Markt 1

während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch

8.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag

8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Entsprechend den Vorgaben des § 89 Abs. 2 SächsBO i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. VII mit seiner Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Dazu kann jedermann beim Fachdienst Stadtplanung des Fachbereiches Bau während der Öffnungszeiten für den Bürgerverkehr

Montag 8.30 – 12.00 Uhr

Dienstag 8.30 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag 8.30 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr

Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

über den Inhalt der Ergänzungssatzung Nr. VII in der Fassung August 2016 Auskunft erlangen.

Der Bereich der Ergänzungssatzung Nr. VII umfasst einen Ausschnitt im Ortsteil Dörghenhausen an der Bröthener Straße. Die Baufläche soll geringfügig erweitert werden, um hier die Errichtung eines Wohngebäudes mit Nebengebäude zu ermöglichen. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

wird abgesehen, da mit der angestrebten Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. VII keine Vorhaben, welche in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgelistet sind, berührt werden. Es sind auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern, die unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB benannt wurden, zu erkennen. Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe und des notwendigen Ausgleichs wurde eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Die Bilanzierung ist in die Begründung zur Ergänzungssatzung Nr. VII integriert.

Im Zusammenhang mit der Ergänzungssatzung Nr. VII wird für die Änderungsfläche ein Ausgliederungsverfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet „Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“ gem. § 20 Abs. 4 SächsNatSchG durchgeführt. Des Weiteren wird auch die entsprechende Anpassung des Flächennutzungsplanes gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2, 3. Hs. BauGB erforderlich.

Mit der öffentlichen Auslegung kann zu den Inhalten des Entwurfs der Ergänzungssatzung Nr. VII und seiner Begründung Stellung genommen werden. Parallel hierzu wird der Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. VII und die Begründung auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda <http://www.hoyerswerda.de> ins Internet gestellt. Auch hier können Sie sich über den Pfad <<Einwohner>> <<Rathaus aktuell>> <<Öffentliche Beteiligungen>> mit den Inhalten des Entwurfs der Ergänzungssatzung Nr. VII und seiner Begründung vertraut machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- nicht fristgemäß, erst nach der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung Nr. VII nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.
- ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Städtebauliches Entwicklungskonzept „Stadtumbaugebiet Hoyerswerda“

Veranlassung zur Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Am 25.10.2016 billigte der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 25. (ordentlichen) Sitzung den Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „Stadtumbaugebiet Hoyerswerda“ – Fortschreibung 2016 der Stadt Hoyerswerda in der Fassung vom 20.09.2016 und bestimmte diesen zur Auslegung.

Das Städtebauliche Entwicklungskonzept (SEKo) ist das gebietsbezogene Umsetzungskonzept für das „Stadtumbaugebiet Hoyerswerda“. Es konkretisiert für diesen, im gesamtstädtischen integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) als Stadtteil mit einem besonderen Entwicklungsbedarf benannten Bereich, die Zielsetzungen und entwickelt eine konkrete Handlungsstrategie.

Entsprechend der im Baugesetzbuch (§ 171b Abs. 2) sowie in den aktuellen Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen (VwV-StBauE) stellt das SEKO die formale Grundlage für die Beantragung von Städtebaufördermitteln dar. Insofern ist ein an der Problemlage ausgerichtetes sowie an den Zielsetzungen für das

Fördergebiet orientierendes Maßnahmenkonzept der inhaltliche Schwerpunkt des SEKo's. Das bisher gültige SEKo für das „Stadtumbaugebiet Hoyerswerda“ aus dem Jahr 2013 beinhaltet ein mit den Stadtumbauakteuren (insbesondere Wohnungsunternehmen und Medienträgern) abgestimmtes Maßnahmenkonzept mit einem Planungshorizont bis Ende 2016. Insofern ist eine Fortschreibung des SEKo's zur Absicherung einer weiteren Fördermittelbereitstellung durch Bund und Freistaat Sachsen zwingend notwendig.

Auf Grundlage der Auswirkungen des unbestreitbaren demographischen Wandels in der Stadt und auf der Basis einer detaillierten Wohnungsbedarfsprognose erfolgte die Ableitung einer Größenordnung zur mengenmäßigen Anpassung des vorhandenen Wohnungsbestandes an die Erfordernisse im Jahr 2030 sowie der Entwurf eines verbleibenden Siedlungskörpers für den Wohnstandort Neustadt 2030. Dieser wurde der Bürgerschaft am 15. Juni 2016 im Rahmen einer Bürgerversammlung in der Lausitzhalle vorgestellt.

Der vorliegende Berichtsentwurf zur Fortschreibung des SEKo's ist definitiv als Zwischenstand zu bewerten. Die Aktualisierung der Maßnahmenplanung ist in den nächsten Monaten/ Jahren intensiv voranzutreiben und kooperativ zu entwickeln. Neben der Entwicklung von Aufwertungsmaßnahmen gemeinsam mit der Bürgerschaft, sind hier die Rückbauplanungen durch die Wohnungseigentümer (und damit vor allem durch

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

die beiden großen Wohnungsunternehmen) räumlich und zeitlich zu konkretisieren.

Die vorliegende Fortschreibung des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes von 2013 dient daher insbesondere für die Fortführung des Stadumbauprozesses für den Zeitraum bis 2020. Dabei stellen die Aufwertungsmaßnahmen eine verwaltungsinterne Aktualisierung des Maßnahmekonzeptes des SEKo's 2013 dar. Die Rückbauplanung begrenzt sich auf die räumlich nicht weiter konkretisierende Darstellung eines vergleichsweise geringen Rückbauvolumens für die Jahre 2017 bis 2020. Die Maßnahmeplanung wurde aufgrund bestehender Anforderungen seitens der Fördermittelgeber bereits im Februar 2016 vom Stadtrat beschlossen, ist aber jährlich im gleichen Rahmen aktualisierbar.

Darüber hinaus übernimmt die Fortschreibung des SEKo's bis zum Vorliegen konkretisierender Planungen weitere Aufgaben der strategischen Rahmensetzung für den Stadumbauprozess:

- Diskussionsgrundlage für den weiter fortzuführenden Beteiligungsprozess (insbes. Problem-analyse/ -bewertung und strategische Eckwerte)
- „Arbeitsplan“ für die Weiterentwicklung des Stadtbauverfahrens (Diskussion/ Entscheidung zu möglichen Instrumente und Etablierung eines kooperativen Verfahrens)
- Bewertungsgrundlage für die regelmäßige Konkretisierung der Maßnahmeplanung Stadtbau (jährliche Aktualisierung des Maßnahmekonzeptes durch den Stadtrat im Rahmen der Fördermittelanträge).

Der Siedlungskörper Neustadt 2030 stellt nicht nur als wesentliches Zwischenergebnis die bis zur weiteren Konkretisierung eines städtebaulichen Leitbildes für die Neustadt bestehende Bewertungsgrundlage für die Entscheidung zum nachhaltigen Einsatz öffentlicher Mittel dar, sondern sollte auch für den weiteren Beteiligungsprozess zur Diskussion der räumlichen Perspektive für die Neustadt als Grundlage Verwendung finden.

Für alle Akteure wird so ein Rahmen für das weitere Handeln und die eigene Entscheidungsfindung gesetzt. Davon profitieren im Vergleich zur aktuellen Situation insbesondere die Bewohner (Stärkung des Sicherheitsgefühls für Viele, frühzeitige Orientierung für vom Rückbau Betroffene) und ggf. die Medienträger (Planbarkeit von Netzanpassungsoptionen bei weiterer räumlich-zeitlicher Konkretisierung durch die Wohnungsunternehmen), während durch eine klare Abgrenzung der künftigen Investitionsschwerpunkte der Kommune den Wohnungsunternehmen ein Orientierungsrahmen für ihre weitere Planungen

vorgegeben wird.

Der Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „Stadumbaugebiet Hoyerswerda“ – Fortschreibung 2016 liegt

vom 17.11.2016 bis einschließlich 12.01.2017

im Lichthof, Altes Rathaus Hoyerswerda, Markt 1

während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Mit der öffentlichen Auslegung kann zu den Inhalten des Entwurfs des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „Stadumbaugebiet Hoyerswerda“ – Fortschreibung 2016 Stellung genommen werden. Im Fachbereich Bau, Fachgruppe Stadtentwicklung der Stadt Hoyerswerda Markt 1 besteht

während der Sprechzeiten

Montag	8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

die Möglichkeit der Unterrichtung und Erörterung des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes.

In Absprache mit der zuständigen Fachgruppe Stadtentwicklung können in begrenztem Umfang Einzeltermine mit dem Beauftragten für die Konzepterstellung (DSK) vereinbart werden. Bitte melden Sie sich dazu telefonisch unter 03571 456540 oder per E-Mail annette.krzok@hoyerswerda-stadt.de.

Die Inhalte der öffentlichen Auslegung sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda unter www.hoyerswerda.de -> Einwohner -> Öffentliche Beteiligung einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass erst nach der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über das Städtebauliche Entwicklungskonzept nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

 Verfügung

 Bekanntmachung

Zutreffendes ankreuzen X oder ausfüllen!

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweise auf Neubau)	
Parkplatz Nr. 413 an der Albert- Einstein- Straße	
Beschreibung des Anfangspunktes (VNK, Stat., seither-km)	Beschreibung des Endpunktes(NNK, Stat., seither-km)
A.- Einstein- Straße	A.- Einstein- Straße
Gemeinde	Landkreis
Hoyerswerda	Bautzen

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete wird/ wurde	<input type="checkbox"/> neugebaute	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende Straße
<input type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft
zur <input type="checkbox"/> Bundesstraße	zur <input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg	
<input type="checkbox"/> Staatsstraße	<input type="checkbox"/> beschränkt öffentlichen Weg	
<input type="checkbox"/> Kreisstraße	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg	
<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		
<input type="checkbox"/> Ortsstraße		
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise eingezogen	

2.2 Widmungsbeschränkungen

3. Neuer Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung

4. Wirksamwerden

Wirksamkeit der Verfügung:	Datum 05.12.2016
Tag der Verkehrsübergabe:	_____
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	05.12.2016
Tag der Sperrung:	_____

5. Sonstiges

5.1 Gründe für

<input type="checkbox"/> Umstufung	<input type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkung
<input type="checkbox"/> Einziehung	<input checked="" type="checkbox"/> Teileinziehung	

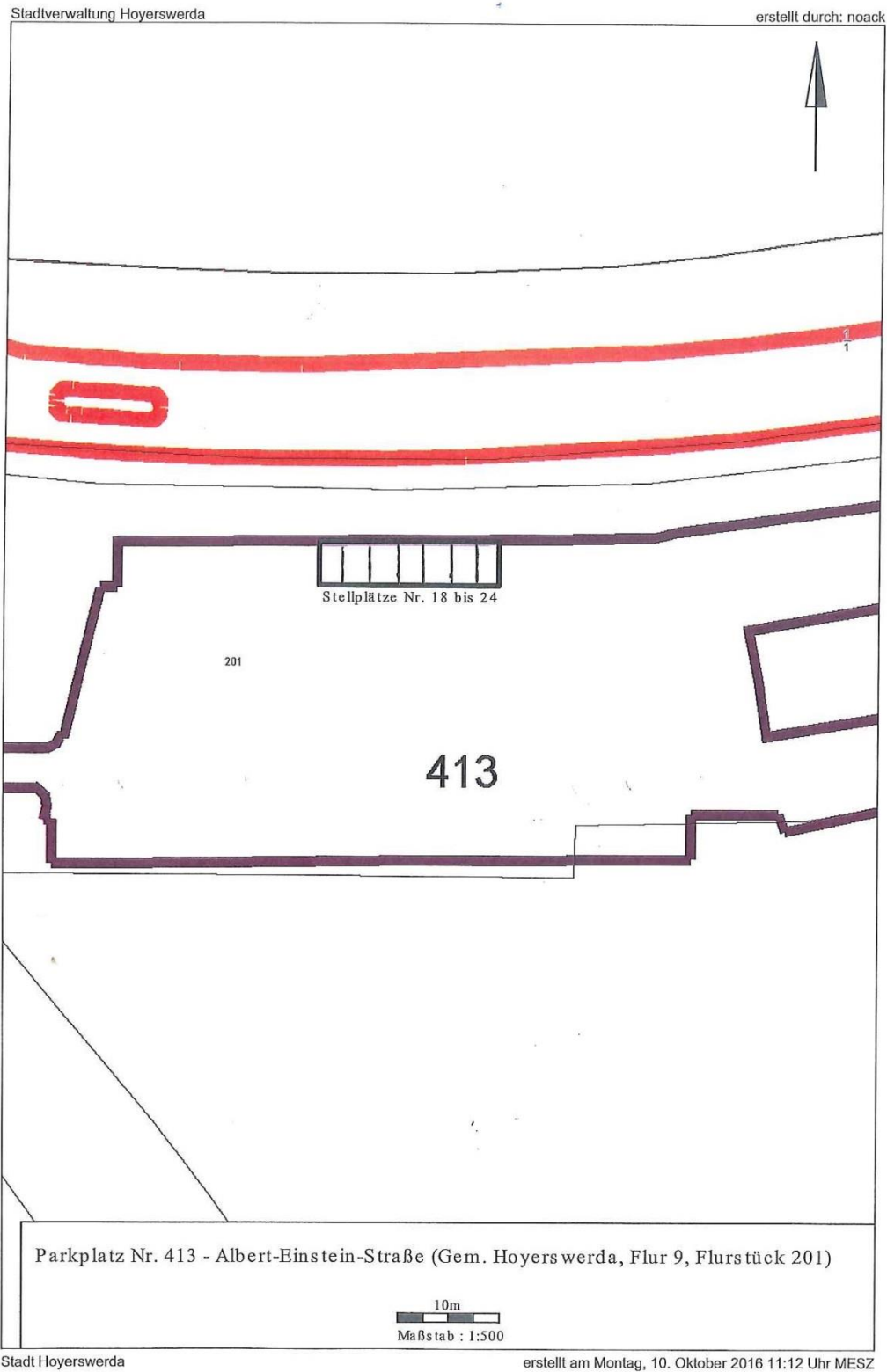
Die vorhandene Verkehrsfläche soll durch die Teileinziehung gem. § 8 SächsStrG teilweise die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche verlieren, da weitere Anwohnerparkplätze eingerichtet werden sollen. Bisher bestehen die Stellflächen 1 – 17, die Flächen 18 – 24 werden ebenfalls vermietet (siehe Anlage).

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei:
(Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)
Tiefbau- und Gewässermanagement, Neues Rathaus, S.-G.-Frentzel-Str. 1, Zimmer 2.37

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda, zu erheben.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Planfeststellung für das Bauvorhaben "B 96 Ortsumgehung Hoyerswerda, VNK 4551006, Station 0,153 NNK 4551067, Station 0,000"

1. Planänderung

Änderung des Knotenpunktes B 96n/B 97 (KP 5) zu einem Kreisverkehrsplatz Änderung Bauwerk 3 von einer Radwegbrücke in eine Wirtschaftswegbrücke

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen hat für das o. g. Bauvorhaben, das mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 22. Januar 2013, Az.: 32-0513.26/10-B 96-OU Hoyerswerda, planfestgestellt wurde, die 1. Planänderung beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für die Planänderung einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda, Gemarkung Kühnicht, Gemarkung Hoyerswerda und Gemarkung Zeißig, sowie in der Gemeinde Elsterheide, Gemarkung Seidewinkel beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

7. November bis einschließlich 7. Dezember 2016 bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, im Bürgeramt in der Dillinger Straße 1, 02977 Hoyerswerda in der Schaltherhalle im Erdgeschoss, während der Dienststunden

Montag

8:30 bis 13:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag

8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Freitag

8:30 bis 13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/ verwiesen. Nach § 27a Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **21. Dezember 2016**, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich, bei der

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG)). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 VwVfZG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 SächsVwVfZG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 SächsVwVfZG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der

Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - a. dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - b. dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - c. dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Bekanntmachung

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Grundstücke:

Zeißig Flur 1, Flst. 93,	2270 m ²
Zeißig Flur 1, Flst. 94/2,	97 m ²
Zeißig Flur 1, Flst. 94/3,	397 m ²
Zeißig Flur 1, Flst. 94/5,	53 m ²
Zeißig Flur 1, Flst. 138/4,	362 m ²
Zeißig Flur 2, Flst. 263	2120 m ²

Wirtschaftsart und Lage: Wasserfläche, Hoyerswerdaer Schwarzwasser (Gewässer I. Ordnung)

Als Eigentümer soll eingetragen werden: Freistaat Sachsen – Landestalsperrenverwaltung -

Grund: Es handelt sich um Gewässer I. Ordnung und diese werden zur gesetzlich festgelegten naturnahen Gewässerentwicklung benötigt.

Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des

Grundbuchblattes hingewiesen.

Alle Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtige Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens 30.11.2016 bei dem Grundbuchamt anzumelden.

Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.

Amtsgericht Hoyerswerda
Grundbuchamt

Informationen / Informacije

Stellenausschreibung

In der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Dezernat II ist im Fachbereich 33 Bürgeramt zum 01.01.2017 die Stelle als

Fachbereichsleiter/in Bürgeramt

unbefristet zu besetzen.

Die Aufgabenschwerpunkte sind:

- Leitung des Bürgeramtes mit den Bereichen Ausweis-, Pass- und Meldewesen, Gewerbewesen, Wohngeld, Straßenverkehrsangelegenheiten, Bußgeldstelle, Friedhofsverwaltung, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Schulen, Kitas und Soziales sowie Standesamt
- Festlegung von Grundsätzen, Richtlinien und Anweisungen für die Bearbeitung der dem Bürgeramt zugewiesenen Aufgaben
- Führung von 51 Mitarbeiter/Innen in vier Fachgruppen
- Federführung bei besonders schwierigen Fragestellungen und Entscheidungen
- Vertretung des Fachbereichs innerhalb der Verwaltung sowie nach außen und gegenüber der Rechts- und Fachaufsichtsbehörde und dem Gericht in Bußgeldangelegenheiten
- Haushaltsverantwortung

Ihr Profil:

- Hochschulabschluss der Fachrichtung Rechtswissenschaften bzw. ein vergleichbares Studium oder nachweislich gleichwertige Fähigkeiten und Berufserfahrungen um die o.a. Tätigkeiten ausüben zu können
- fundierte Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht, Kommunalrecht sowie im Ordnungsrecht
- mehrjährige Erfahrung in einer Leitungsposition der allgemeinen Verwaltung ist wünschenswert
- tatkräftige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit
- kooperative und leistungsorientierte Arbeitsweise
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Kommunikations- und Informationstechnologien

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 13 TVöD bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Ihre Bewerbung mit den entsprechenden Nachweisen richten Sie bitte bis zum **11.11.2016** an die

Stadt Hoyerswerda
 FB Innerer Service und Finanzen
 FG Personalverwaltung/Organisation
 S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda

Fundsachen vom Oktober 2016

In der Zeit vom 01.10.2016 bis 31.10.2016 wurden folgende Gegenstände im Fundbüro abgegeben:

- 26er MTB von "SERIOUS", Modell "Rockaway", schwarz, 21-Gang-Shimano-Altus-Schaltung,
- 28er Damenfahrrad "Spike", schwarz/rot, 18-Gang-Shimano-SIS-Schaltung, braune Satteldecke,
- 26er MTB "Bulls" Sharptail, grün/schwarz, 7-Gang-Shimano-Tourney-Schaltung,

Bei allen Fundfahrrädern ist die Rahmennummer bekannt.

- Autoschlüssel "Skoda" mit kleinem Plastikhänger,
- Autoschlüssel "VW", einklapbar in schwarzer Schlüsseltasche "AH Neustadt"
- Autoschlüssel "Toyota" in schwarzer Schlüsseltasche "AH Schiefelbein"

sowie Fundsachen aus dem Globus u.a. ein Stoffhut, eine Mütze und ein Tuch, Brillen, Schmuck, eine Armbanduhr, ein schwarzer Videoplayer, Spielzeug und folgende Schlüssel:

- Schlüssel "ABUS" Nr. 2939 182 mit schwarzer Plastik (ovale Form),
- drei kleine Schlüssel an zwei Ringen verteilt (eventuell Schrankschlüssel),
- zwei kleine Schlüssel an zwei Ringen verteilt (gefunden am 15.08.2016 auf dem Globus-Parkplatz).

Ebenso wurden Fundsachen aus dem Zoo Hoyerswerda übergeben, welche bereits vor einem längeren Zeitraum verloren gegangen sein könnten u.a. diverse Sachen, Spielzeug, Kinderhandtäschchen, Brillen sowie eine Stoffkindergeldbörse.

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB). Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel).

Bürger, die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wieder erkennen, melden sich bitte bis zum 30.04.2017 im Bürgeramt.

Desweiteren verweisen wir auf die nächste Versteigerungsauktion von Fahrrädern im November 2016, zu finden im Internet unter www.zoll-auktion.de.

Fahrgastbefragung im Verkehrsverbund Oberelbe

Start der 12-monatigen Befragung und Zählung in Bussen und Bahnen

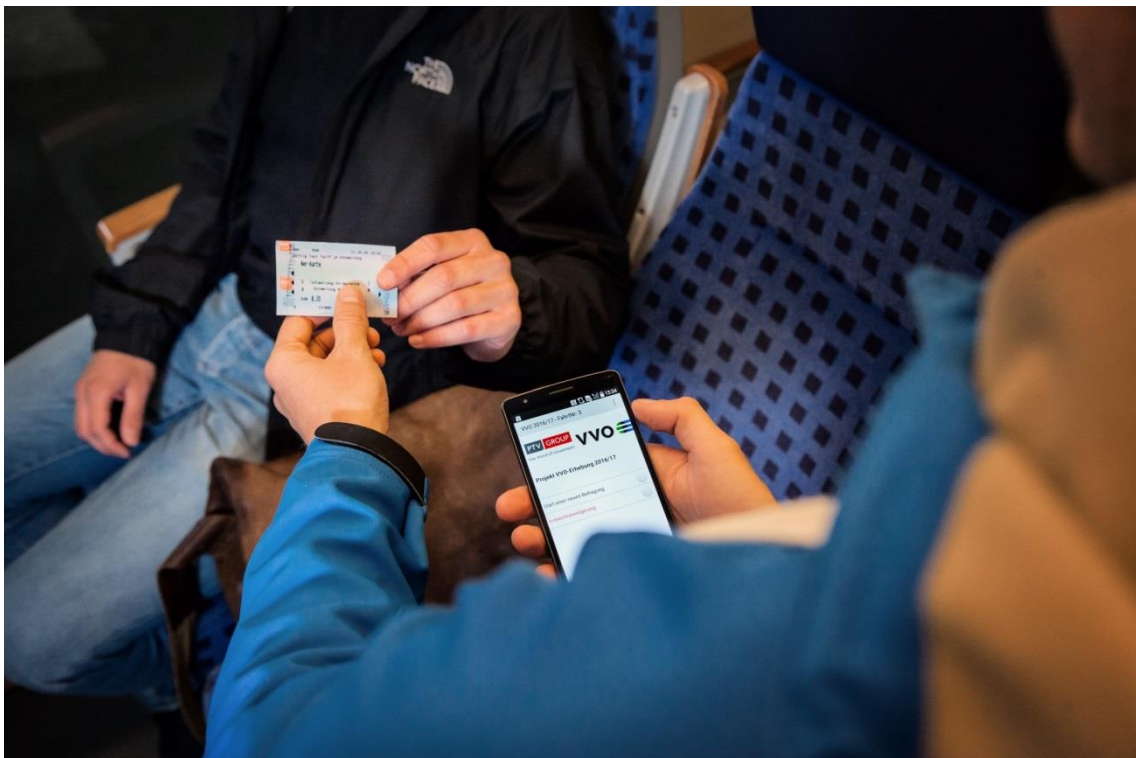
Vom 1. November 2016 bis 31. Oktober 2017 findet eine umfangreiche Fahrgastbefragung in Bussen und Bahnen im gesamten Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) statt. „Mit der Befragung lernen wir viel über die Wege, die die Fahrgäste im VVO täglich zurücklegen“, erläutert Peter Kreher, Leiter der Abteilung Finanzen im VVO. „Die Zahlen und die Antworten der Fahrgäste auf unsere Fragen sind besonders wichtig, damit jedes Unternehmen im Verbund für seine Arbeit den gerechten Anteil am Fahrgeld bekommt.“

Im VVO sind 14 Unternehmen unterwegs. Entsprechend dem Slogan „Ein Ticket. Alles fahren.“ können die Fahrgäste bequem zwischen den Fahrzeugen und Unternehmen wechseln: Es gilt immer der VVO-Tarif. So können die Fahrgäste, die beispielsweise in Dresdens Straßenbahn ein Ticket erworben haben, damit auch S-Bahnen und Regionalbusse in der Stadt nutzen. Andererseits können Fahrgäste im Bus aus Altenberg mit ihrem dort gekauften Ticket für den Verbundraum auch Züge nach Riesa nutzen. Der VVO sorgt im Hintergrund dafür, dass das Fahrgeld entsprechend aufgeteilt wird. „Für eine aktuelle Datengrundlage befragen wir alle fünf Jahre anonym die Fahrgäste nach ihrem Ticket und dem damit zurückgelegten Weg“, erläutert Peter

Kreher. „Die Fahrgäste erkennen die Befrager an einem Ausweis und dem Smartphone, mit dem die Daten anonym erfasst werden. Sie fragen Sie kurz nach Ihrem Ticket, Ihrem damit zurückgelegten Weg und wie Sie zur Haltestelle gelangen. Bei Monats-, Jahres- und Wochenkarten möchten wir noch wissen, wie oft sie diese nutzen.“

Damit die Befragung repräsentativ ist, dauert sie ein ganzes Jahr. „Damit umfasst sie sowohl Zeiten, in denen viele Pendler und wenige Ausflügler unterwegs sind, als auch die Ferien, in denen es genau anders herum ist“, so Peter Kreher. „Um möglichst genaue Daten zu erhalten und so jedes Unternehmen für seine Leistungen zu entlohnen, bitten wir die Fahrgäste um ihre Unterstützung und Mitarbeit.“ Das Gebiet des VVO umfasst neben der Landeshauptstadt Dresden die Landkreise Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und den westlichen Teil des Landkreises Bautzen. Mit Bussen, Straßenbahnen, Nahverkehrszügen und Fähren befördern die Unternehmen jährlich rund 205 Millionen Fahrgäste.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:
 Christian Schlemper
 Pressesprecher
 Verkehrsverbund Oberelbe GmbH (VVO)
 0351/852 65 12
presse@vvo-online.de
www.vvo-online.de
[www.twitter.com/vvo_presse](https://twitter.com/vvo_presse)



Informationen / Informacije

Schüleraustausch USA und Großbritannien – Frühes Bewerben wird mit einer Vergünstigung von 400 € belohnt

Schüler, die ab Sommer 2017 einen Auslandsaufenthalt in den USA oder in Großbritannien verbringen und so zum internationalen Kulturaustausch beitragen möchten, erhalten bei der Austauschorganisation Ayusa-Intrax noch bis Mitte November eine Vergünstigung im Wert von 400 €. Um von dem Preisnachlass zu profitieren, sollten Interessenten ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen für das Austauschprogramm USA Landesweit classic oder eines der Programme in Großbritannien bis spätestens 15.11.2016 einreichen. Bei beiden Ländern leben Austauschschüler während ihres gesamten Aufenthalts in einer sorgfältig ausgewählten Gastfamilie und besuchen eine öffentliche Schule.

Das USA Landesweit classic Programm verkörpert den Ursprung des Schüleraustausches und erfreut sich nach wie vor sehr großer Beliebtheit. Da die Jugendlichen bei der vergleichsweise kostengünstigen Programmoption in fast allen Teilen der USA platziert werden können, ist für die Teilnahme ein gewisses Maß an Flexibilität und Anpassungsvermögen erforderlich. Sollten Familien im Voraus festlegen wollen, in welcher Region der Schüleraustausch ihres Kindes stattfindet, kann für einen Aufpreis von 750 € eine Regionswahl gebucht werden.

Das Mutterland der englischen Sprache Großbritannien ist eine gern gewählte Option für Schüler, die nicht so weit in die Ferne schweifen wollen. Bewerber können sich entscheiden zwischen dem klassischen landesweiten Programm, der flex Variante mit Angabe regionaler Präferenzen sowie dem Schulwahl-Programm. Die Vielfalt bietet für jeden eine Möglichkeit, seinen Traum zu erfüllen: Auf Wünsche zur Programmlänge, zu Orten oder zum Schulangebot kann individuell eingegangen werden.

Unabhängig von der Art des Programmes ist ein

Schüleraustausch immer eine Lebenserfahrung, bei der sich vor allem die Persönlichkeit der Jugendlichen weiterentwickelt. Das bestätigen auch die Eltern von Henry Silderhuis, der 2015/16 ein Schuljahr in den USA verbrachte: „Unsere beiden Söhne waren mit Ayusa-Intrax in den USA. Der eine war in Asheville, North Carolina, der andere in Battle Creek, Michigan, und so unterschiedlich deren Austauschjahr auch war, so haben doch beide einen unglaublichen Entwicklungsschub gemacht. Selbstsicher, selbständiger, gereift, offener, kommunikativer - um nur ein paar Adjektive zu nutzen!“

Bewerber für das USA Programm sollten zwischen 15 und 17 Jahren, für Großbritannien zwischen 13 und 18 Jahren alt sein. Sie sollten über gute Englischkenntnisse verfügen und sich für die Kultur des Gastlandes interessieren.

Weitere Informationen und ausführliche Beratung bietet Ayusa-Intrax über die kostenlose Telefonnummer 0800 - 22 55 29 87, per E-Mail unter highschool@intrax.de oder auf der Webseite www.intrax.de.

Über Ayusa-Intrax

Unsere amerikanische Mutterorganisation Intrax engagiert sich seit mehr als 30 Jahren im Bereich des internationalen Bildungs- und Kulturaustauschs und betreibt Standorte in 8 Ländern weltweit. Unser deutsches Büro wurde 1990 als AYUSA International gegründet und nennt sich seit 2011 Ayusa-Intrax. Unter dem Motto „Connecting People and Cultures“ ermöglichen wir es jungen Menschen, andere Kulturen und Sprachen durch Auslandsaufenthalte hautnah zu erleben und sich persönlich und professionell weiterzuentwickeln. Dazu bieten wir Programme in den Bereichen Schüleraustausch, Ferien-Programme, Au pair, Auslandsstudium, Auslandspraktika und Work & Travel an.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Büro Oberbürgermeister und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456102, Fax: 03571/45786102, E-Mail: pressestelle@hoyerswerda-stadt.de

VERANTWORTLICH: Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 27,12 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

Informationen / Informacije

Die Landkreise Bautzen und Görlitz beteiligen sich gemeinsam an dem vom Bundesverkehrsministerium geförderten Modellvorhaben „Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität in ländlichen Räumen“. Es unterstützt Regionen, die sehr vom demografischen Wandel betroffen sind, neue Versorgungs- und Mobilitätsideen zu entwickeln. Neben Kommunen und Dienstleistern aus den Bereichen Versorgung und Verkehr ist in dem bis Juni 2018 laufenden Projekt eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Erfahrungen, Anregungen und Vorschläge von Bürgerinnen und Bürgern sind elementar, um gemeinsam tragfähige und akzeptierte Lösungen zu finden. Dafür sind kreisweit sechs Workshops geplant.



Wie versorgt und mobil fühlen Sie sich? Wie kommen Sie zur Arbeit, zur Kita oder zur Schule, zum Arzt, zu Ämtern und Geschäften oder zu Freunden und zur Familie? Wo verbringen Sie Ihre Freizeit? Wie zufrieden sind sie mit diesen Möglichkeiten? Und welchen zukünftigen Bedarf sehen Sie für sich persönlich?

Das sind Fragen, die viele Menschen vor allem im ländlichen Raum betreffen. Ihnen stellt sich die Modellregion „Landkreis Bautzen und Landkreis Görlitz“ derzeit ganz gezielt.

Den Rahmen dafür bietet das vom Bundesverkehrsministerium geförderte Modellprojekt „Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität in ländlichen Räumen“. Es unterstützt Regionen dabei, mit innovativen Ideen auch künftig eine optimale Nahversorgung und Mobilität zu sichern, besser zu vernetzen und bei Bedarf weiterzuentwickeln.

Entscheidend dabei sind Ihre Hinweise.

Daher laden wir Sie herzlich ein, mitzureden und Ihre Bedürfnisse, Anregungen und Lösungsvorschläge einzubringen.

Weitere Informationen zum Modellprojekt im Internet unter:
www.mover-bz-gr.de

Informationen der Landkreise:
www.landkreis-bautzen.de
www.kreis-goerlitz.de



Versorgung & Mobilität sichern: Zukunft gemeinsam gestalten

Einladung zur Beteiligung bei kreisweiten Workshops

Modellvorhaben
Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität in ländlichen Räumen

Gefördert durch



Workshops Erfahrungen und Ideen austauschen

Neben Einwohnern jeden Alters sind auch Vertreter aus den verschiedensten kommunalen, sozialen oder privaten Institutionen, aus Vereinen und Verbänden sowie aus Betrieben und Unternehmen herzlich eingeladen, sich aktiv zu beteiligen.

Raum für Ihre Beiträge zum Modellprojekt bieten sechs regionale Workshops, die für alle Einwohner der Modellregion gleichermaßen offen stehen.

Das Programm:

- Vorstellung des Modellvorhabens und seiner Chancen
- Offener Erfahrungsaustausch:
 - Welche Verkehrsmittel und Versorgungsangebote nutzen Sie derzeit?
 - Wo sehen Sie Lücken und wie könnte man diese schließen?
 - Welche hilfreichen Initiativen existieren bereits?
- Sammlung von Lösungsideen

Die Ergebnisse aus diesen Workshops sollen in die weitere Projektarbeit einfließen.

Die Platzkapazitäten sind begrenzt. Bitte melden Sie sich bei Interesse unter der Mailadresse bautzen-goerlitz@iges.com (mit Angabe des Veranstaltungsdatums) an. Eine telefonische Anmeldung ist in den Landratsämtern unter 03591-525 161 104 in Bautzen und unter 03581-663-330 8 in Görlitz möglich.

Termine und Veranstaltungsorte der öffentlichen Workshops

Donnerstag, 03.11.2016
18:00 – 20:30 Uhr
Cunewalde, Landkreis Bautzen
Gaststätte „Blaue Kugel“
Hauptstraße 97
02733 Cunewalde

Dienstag, 08.11.2016
18:00 – 20:30 Uhr
Mittelherwigsdorf, Landkreis Görlitz
Traumpalast
Wiesenweg 18
02763 Mittelherwigsdorf

Mittwoch, 09.11.2016
18:00 – 20:30 Uhr
Rietschen, Landkreis Görlitz
Schulungsraum der Feuerwehr
in Rietschen
Am Festplatz 3
02956 Rietschen

Donnerstag, 10.11.2016
18:00 – 20:30 Uhr
Reichenbach/Oberlausitz, Landkreis Görlitz
via regia-Haus
Große Kirchgasse 1
02894 Reichenbach/Oberlausitz

Dienstag, 22.11.2016
17:00 – 19:30 Uhr
Spreetal, OT Burgneudorf, Landkreis Bautzen
Grundschule Burgneudorf, Speisesaal
Spremberger Str. 25
02979 Spreetal OT Burgneudorf

Donnerstag, 24.11.2016
19:00 – 21:30 Uhr
Großnaundorf, Landkreis Bautzen
Dorfgemeinschaftsraum
Pulsnitzer Straße 1
01936 Großnaundorf

